



Urheberrecht

Urheberrechtsfähigkeit des Architektenwerks

Nach § 1 UrhG genießen die Urheber u. a. von Werken der Kunst Schutz nach Maßgabe des Urheberrechtsschutzes.

§ 1 UrhG lautet:

„Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.“

§ 2 UrhG lautet:

„(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

- 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;*
- 2. Werke der Musik;*
- 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;*
- 4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;*

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.“



Entscheidend allein ist, ob das Bestandsobjekt ein Werk der Baukunst im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG ist. Das hängt im Einzelfall von der Schöpfungshöhe ab. So muss die Bestandsimmobilie besondere schöpferische Merkmale aufweisen, wofür allerdings ausreicht, wenn durch individuelle Auswahl und Kombination an sich bekannter Darstellungsformen insgesamt eine hinreichend eigentümliche Form gestaltet wird. Auf die Verwendung allgemein bekannter, gemeinfreier Gestaltungselemente kann die Urheberrechtsschutzfähigkeit begründen, wenn dadurch eine besonders eigenschöpferische Wirkung und Gestaltung erzielt wird.

Rechtsprechungsbeispiel:

Kommt den Plänen eines Wohnhauses Urheberrechtsschutz zu?

Pläne für ein Wohnhaus können Urheberrechtsschutz genießen, wenn sie eine eigenpersönliche, schöpferische Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG enthalten, die über die Lösung einer fachgebundenen technischen Aufgabe durch Anwendung der einschlägigen technischen Lösungsmittel hinausgeht. Das Bauwerk bzw. die darauf bezogene Planung muss sich dazu aus der Masse alltäglichen Bauschaffens, dem Durchschnitt architektonischer Leistung abheben. Dies ist allein nach objektbezogenen Maßstäben zu beurteilen und nicht anhand des subjektiven Leistungsvermögens des handelnden Architekten.

Die für den Urheberrechtsschutz erforderliche eigenschöpferische Leistung kann dabei auch in einer ungewöhnlichen, schöpferischen Kombination bekannter und bereits anderswo verwendeter Komponenten liegen, bei der durch das Zusammenfügen etwas Neues oder jedenfalls Besonderes geschaffen worden ist, das sich vom Durchschnittsprodukt abhebt.

OLG Oldenburg, U. v. 17.04.08



Rechte des Urheberarchitekten

- Bestimmung, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist (§ 12 UrhG)
- Erhaltung der unveränderten Gestalt des Werkes (Änderungsverbot, § 14 UrhG)
- Verwertungsrecht (§ 15 UrhG)
- Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG)
- Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG)
- Änderungsschutz (§ 39 UrhG)



Gegen die Entstellung oder andere Beeinträchtigungen seines Werks ist der Architekt durch § 14 UrhG geschützt. Dabei muss die Beeinträchtigung geeignet sein, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden. Darüber hinaus verbietet § 39 Abs. 1 UrhG grundsätzlich eine Änderung des geschützten Werks eines Architekten. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung sind jedoch Änderungen zulässig, zu denen der Architekt als Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.



§ 14 UrhG lautet:

„Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.“



§ 39 UrhG lautet:

„(1) Der Inhaber eines Nutzungsrechts darf das Werk, dessen Titel oder Urheberbezeichnung (§ 10 Abs. 1) nicht ändern, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(2) Änderungen des Werkes und seines Titels, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, sind zulässig.“



Kein Anspruch des Urheberarchitekten auf Erhaltung des Gebäudes!

Ausnahmen:

- wenn das urheberrechtlich geschützte Bauwerk dem Denkmalschutz unterliegt
oder
- wenn das Bauwerk Teil eines urheberrechtlich geschützten Gesamtwerkes ist und nur eine Teilzerstörung vom Eigentümer beabsichtigt ist und dadurch die Integrität des Gesamtwerkes, sozusagen dessen Ensemblewirkung, berührt wird.



Rechtsprechungsbeispiel:

Urheberrecht: Gibt es ein Vernichtungsverbot bei einem urheberrechtlich geschützten Gebäude?

Der Urheberarchitekt hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Erhaltung des von ihm geschaffenen Gebäudes.

Ein Verbot der Vernichtung kommt jedoch dann in Betracht, wenn das Bauwerk Teil eines urheberrechtlich geschützten Gesamtwerkes (Ensembles) ist.

OLG München, U. v. 21.12.2000



Rechtsprechungsbeispiel:

Teilabriss muss nicht immer eine Entstellung im Sinne des § 14 UrhG sein!

Das "Astra-Hochhaus" in Hamburg stellt ein urheberrechtlich geschütztes Werk der Baukunst dar.

Bleiben durch Abrissmaßnahmen lediglich die konstruktive Grundkonstruktion des Kernelements und die von diesem auskragenden Geschossdecken erhalten, liegt kein urheberrechtlich geschütztes Bauwerk mehr vor.

LG Hamburg, U. v. 03.12.04

Interessenabwägung

Interesse des
Urheberrechtsarchitekten



Entstehung / Beibehaltung
des Werks in unverfälschter
Form

Interesse des
Eigentümers



Nutzung, Verwertung,
Anpassung

Renovierung/Umbau/Modernisierung



Interessenabwägung!



Rechtsprechungsbeispiel:

Urheberrechtsverletzung durch Anbau?

Auch ein Zweckbau kann Urheberrechtsschutz genießen. Das Gericht kann ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen beurteilen, ob eine Verunstaltung vorliegt.

LG München I, U. v. 02.02.05 (rechtskräftig)

Die Schutzfähigkeit des Bauwerks führt nicht zum Veränderungsverbot. Änderungen und gewisse Beeinträchtigungen müssen hingenommen werden. Dem Interesse an Fortentwicklung und Erhaltung der Funktionalität des Bauwerks ist gegenüber der planerischen Integrität der Vorrang einzuräumen.



Rechtsprechungsbeispiel:

Schulerweiterung: Wie weit reicht die Übertragung von Nutzungsrechten?

Die in Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bestellers enthaltene Klausel, wonach dieser die Pläne und das Werk des Architekten ohne dessen Mitwirkung nutzen und ändern kann, berechtigt den Besteller und den von ihm beauftragten nachfolgenden Architekten nicht zu einer Vervielfältigung eines urheberrechtlich geschützten Werkes. Dies gilt auch dann, wenn bereits bei der Ursprungsplanung eine Option für eine Gebäudeerweiterung bestand.

Eine Vervielfältigung liegt in der Erweiterung eines Schulgebäudes unter Übernahme der vorhandenen Gestaltungsmerkmale, welche die Urheberrechtsfähigkeit begründen.



Rechtsprechungsbeispiel:

Kein Urheberrechtsschutz, wenn Planung zu einem neuen Gesamteindruck führt!

Eine Urheberrechtsverletzung scheidet aus, wenn bei der Bebauung so wesentliche Änderungen vorgenommen werden, dass jede Erinnerung an die Pläne des Urheberarchitekten verblasst.

Ein Architekt hat gegen den Käufer eines Grundstückes, auf dem die Planung des Architekten teilweise verwirklicht worden ist, keinen Bereicherungsanspruch, wenn der Käufer das Grundstück (nebst Baugenehmigung) von einem Dritten erworben hat.

OLG München, Beschl. v. 15.11.02



Rechtsprechungsbeispiel:

Urheberrecht des Architekten bei Nachbau einer Fassade!

Die Gestaltung der Außenfassade eines Bauwerks genießt als Werk der Baukunst Urheberrechtsschutz. Auch wenn einzelne Elemente einer Fassade nicht schutzfähig sind, wird jedoch der Kombination der Gestaltungselemente Urheberrechtsschutz zugebilligt.

LG München I, U. v. 20.12.07



Rechtsprechungsbeispiel:

:

Urheberrecht des Architekten: Keine Entstellung eines Schulzentrums durch Schulergänzungsbau!

Passt sich der Erweiterungsbau an die vorhandene Bebauung an und wird durch die Erweiterung der Bestand der Anlage nicht verändert, so liegt keine Entstellung des Architektenwerks im Sinne von § 14 UrhG durch die Erweiterung vor.

OLG München, U. v. 06.09.07

Aufgaben des beauftragten Architekten

Der mit der Planung im Bestand beauftragte Architekt hat sich hinsichtlich des Urheberrechtsschutzes des Bestandobjekts zu vergewissern und den Auftraggeber auf die Problematik aufmerksam zu machen.



Haftungsrechtliche Probleme

Urheberrechtsverletzung - Folgen

- Urheberrechtsverletzungen können für den Auftraggeber erhebliche Vermögensnachteile verursachen (Baueinstellung, Verteuerung durch notwendige Änderungen, Nutzungsausfall).
- Kein Versicherungsschutz in der Berufshaftpflichtversicherung (BBR Ziffer 4.3 Ausschluss von Ansprüchen wegen Schäden aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten).
- Planung, die das Urheberrecht des Planers der Bestandsimmobilie verletzt, ist nach § 633 Abs. 2 BGB zur Verwendung ungeeignet.